

# Sélection d'article sur la politique suisse

Requête	<b>20.04.2024</b>
Thème	<b>Sans restriction</b>
Mot-clés	<b>Liberté des médias</b>
Acteurs	<b>Koller, Arnold (cvp/pdc) BR EJPD / CF DFJP</b>
Type de processus	<b>Sans restriction</b>
Date	<b>01.01.1965 - 01.01.2024</b>

# Imprimer

## Éditeur

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Contributions de

Ehrensperger, Elisabeth  
Hirter, Hans  
Müller, Eva

## Citations préféré

Ehrensperger, Elisabeth; Hirter, Hans; Müller, Eva 2024. *Sélection d'article sur la politique suisse: Liberté des médias, 1997 - 1998*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), téléchargé le 20.04.2024.

# Sommaire

<b>Chronique générale</b>	1
<b>Eléments du système politique</b>	1
Ordre juridique	1
Sécurité intérieure	1
<b>Enseignement, culture et médias</b>	1
Médias	1
Aspects généraux de la politique médiatique	1

## Abréviations

**GPK-NR**      Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates  
**UWG**        Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

---

**CDG-CN**      Commission de gestion du Conseil national  
**LCD**        Loi fédérale contre la concurrence déloyale

# Chronique générale

## Eléments du système politique

### Ordre juridique

#### Sécurité intérieure

Mehrfach unter Beschuss geriet Bundesanwältin Carla Del Ponte. So löste eine **Telefonüberwachungsaktion gegen verschiedene Journalisten**, welche sie veranlasst hatte, um Urheber von Amtsgeheimnisverletzungen auf die Spur zu kommen, heftige Proteste der Medien aus. Bundesrat Koller verzichtete – mit dem Argument der Gewaltentrennung – zwar auf Massnahmen gegen die eifrige Beamtin, äusserte aber die Meinung, dass er solche Aktionen für unverhältnismässig erachte. Umstritten war auch die Informationspraxis der Bundesanwaltschaft. Der Nationalrat überwies ein Postulat seiner GPK, welches eine **klare Koordination und Abgrenzung** zwischen der Informationstätigkeit der Verwaltung einerseits und der Strafverfolgungsbehörden andererseits verlangt.<sup>1</sup>

POSTULAT  
DATE: 10.10.1997  
HANS HIRTER

## Enseignement, culture et médias

### Médias

#### Aspects généraux de la politique médiatique

In der Frühlingssession kam die **Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts** ins Parlament. Deren Beratung fand unter dem Eindruck von zwei Vorfällen statt. Einerseits dem **Fall Jagmetti**: Die "SonntagsZeitung" hatte im Januar aus einer vertraulichen Lageanalyse über die Forderungen jüdischer Organisationen im Zusammenhang mit den Holocaust-Geldern von US-Botschafter Carlo Jagmetti zitiert, worauf dieser zurücktrat. Der Fall Jagmetti führte im bürgerlichen Lager teilweise zu einem Meinungsumschwung in Richtung Disziplinierung der Medien. Andererseits wurde Ende Februar publik, dass die Bundesanwaltschaft, nachdem im letzten Jahr ein erster Fall bekannt geworden war, in zwei weiteren Fällen – bei "Facts" und beim "Bund" – Telefonüberwachungen vorgenommen hatte, um Indiskretionen in den Reihen der Verwaltung auf die Spur zu kommen. Die Medienschaffenden reagierten empört.

Der **Nationalrat** entschied sich als Erstrat **für ein restriktives Medienstrafrecht**. In der Kernfrage des Quellenschutzes folgte er dem bundesrätlichen Konzept und entschied, dass es Sache der Gerichte sein soll, ob das Zeugnisverweigerungsrecht gewährt wird, oder ob die Interessen der Strafjustiz vorgehen. Ein von der Mehrheit seiner vorberatenden Rechtskommission und der Ratslinken vorgeschlagenes generelles **Zeugnisverweigerungsrecht** für Medienschaffende, das nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn es um ein schweres Verbrechen geht, aufgehoben werden könnte, lehnte er mit 84 zu 67 Stimmen ab. Um ein Haar hätte dagegen ein Antrag Vallender (fdp, AR) auf Streichung Erfolg gehabt; die Votantin argumentierte, dass die Verfassungsgrundlage für ein Zeugnisverweigerungsrecht fehle. Gegen den Willen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit lehnte eine bürgerliche Ratsmehrheit mit 74 zu 64 Stimmen ausserdem die Streichung der umstrittenen Strafvorschrift über die **Veröffentlichung amtlich geheimer Verhandlungen** ab. Vergeblich wiesen Bundespräsident Koller und die Linke darauf hin, dass diese Strafnorm bereits heute keine Wirkung habe und dass der indiskrete Beamte, nicht der Journalist zu bestrafen sei. Mit 75 zu 49 Stimmen lehnte es der Nationalrat ausserdem ab, die Anwendung des Gesetzes über den **unlauteren Wettbewerb** (UWG) in bezug auf Journalisten aufzuheben. Eine Kommissionsmehrheit hatte vorgeschlagen, das Gesetz auf Medienschaffende nicht anzuwenden, wenn diese nicht mit Wettbewerbsabsicht gehandelt haben. Mit 75 zu 37 Stimmen, gegen den Willen der Fraktionen von SP und GPS, hiess der Rat die Revision schliesslich gut.<sup>2</sup>

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 19.03.1997  
EVA MÜLLER

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL  
DATE: 12.06.1997  
EVA MÜLLER

Im Gegensatz zum Nationalrat und zum Bundesrat **erweiterte der Ständerat das Zeugnisverweigerungsrecht** für Medienschaffende. Mit 20 zu 13 Stimmen folgte er einem Antrag Zimmerli (svp, BE), der ein absolutes Redaktionsgeheimnis festschreiben wollte, das nur in zwei Situationen durchbrochen werden kann. Erstens, wenn dadurch eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben gerettet werden kann, oder zweitens, wenn ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt oder ein anderes, mit einer Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt werden kann. Das gilt für zehn Straftatbestände. Bundespräsident Koller bedauerte, dass mit dieser Regelung neuere Tatbestände wie das organisierte Verbrechen oder Geldwäscherei nicht abgedeckt wären. In bezug auf die **Veröffentlichung von amtlich geheimen Dokumenten** folgte der Ständerat der restriktiven Linie des Nationalrates und beschloss - jedoch knapp, mit 16 zu 15 Stimmen - dass diese **weiterhin strafbar** bleiben soll.<sup>3</sup>

DÉBAT PUBLIC  
DATE: 27.04.1998  
ELISABETH EHRENSPERGER

Die neue Bundesverfassung wird die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16) explizit aufführen - als das Recht umschrieben, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Die **Beschränkung des Informationszuganges auf allgemein zugängliche Quellen** bedeutet, dass es die Bundesversammlung ablehnte, amtliche Akten grundsätzlich für öffentlich zu erklären. In der grossen Kammer beantragte Nationalrat Jutzet (sp, FR) die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung. Der Antrag wurde aber als über eine Nachführung der Verfassung hinausgehende Neuerung abgelehnt. Die in der bestehenden Verfassung in Art. 55 verankerte Pressefreiheit wurde zur **Medienfreiheit** (neu Art. 17) ausgedehnt, die auch Radio und Fernsehen sowie die neuen Medien umfasst. Für die traditionellen elektronischen Medien dürfte dies praktisch wenig ändern, da der heutige Radio- und Fernsehartikel (bisher Art. 55bis BV) fast wörtlich übernommen wurde (neu Art. 93). Eine eigentliche Neuerung stellt die **Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses** auf Verfassungsebene im neuen Art. 17 dar. Der Ständerat hatte das Redaktionsgeheimnis nicht als unbeschränktes Grundrecht, sondern nur im Rahmen einer auf Gesetzesstufe vorzunehmenden Regelung geltendes Recht formuliert. Der Nationalrat konnte sich mit dieser Einschränkung nicht einverstanden erklären und setzte sich in der Differenzbereinigung schliesslich durch. Bundesrat Koller hatte hierbei darauf verwiesen, dass auch die Grundrechte nicht unbeschränkt seien, sondern gemäss Art. 32 auf gesetzlichem Weg zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder der Grundrechte Dritter eingeschränkt werden können.<sup>4</sup>

1) AB NR, 1997, S. 2230; SonntagsBlick, 23.2.97; Presse vom 24.2. und 25.2.97.

2) Amt. Bull. NR, 1997, S. 383ff.; NZZ, 4.3.97.; NZZ, 13.3.97.

3) Amt. Bull. StR, 1997, S. 572ff.

4) Amt. Bull. NR, 1998, S.850ff.; Amt. Bull. StR, 1998, S.41; Presse vom 19.2.98.